

# Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) - Was müssen Studienseminare tun - was droht, wenn sie dies unterlassen?



(Zusammenstellung durch den erweiterten Vorstand des bak-Niedersachsen)

Seit dem 25.05.2018 ist die Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Als Privatperson unterzeichnet jede(r) von uns seither Einwilligungen zur Datenverarbeitung bei seinen/ihren privaten Vereinen, Lieferanten etc. Was „unsere persönlichen Daten“ sichern soll, bringt für Unternehmen wie Behörden seit dem Stichtag viel Unsicherheit - und bindet zeitliche Ressourcen.

Keine Überraschung ist: Auch die Studienseminare in Niedersachsen müssen die DS-GVO anwenden, deren Regelungen durch das nahezu zeitgleich neu gefasste Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) auf Landesebene ergänzt werden. Eine zentrale „Informationsveranstaltung zum Thema ‚Datenschutz‘ für die Studienseminare in Niedersachsen“, durchgeführt von den Dezernentinnen und Dezernenten für Datenschutz an Schulen und Studienseminaren der NLSchB, gab am 14. Dezember 2018 zielgruppenorientiert Auskunft über zentrale Aufgaben und zu zentralen Fragen der Studienseminare. Damit ist ein erster, wichtiger Schritt getan. Eine dringliche Frage gleichwohl blieb – trotz Rücksprache mit dem Kultusministerium - offen: Wie kann ein Studienseminar einen Datenschutzbeauftragten rekrutierten, wenn sich niemand bereit erklärt?

Welche Schritte konkret an Studienseminaren zur Umsetzung der DS-GVO und des neuen NDSG zu unternehmen sind und welche Konsequenzen bei Nichthandeln zu befürchten sind, stellt nachfolgender Artikel dar.

## **Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**

Seit dem 25.05.2018 ist die Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Allerorten unterzeichnet jede(r) von uns seither Einwilligungen zur Datenverarbeitung bei seinen/ihren privaten Vereinen, Lieferanten etc. Keine Überraschung ist: Auch die Studienseminare in Niedersachsen müssen die DS-GVO anwenden, deren Regelungen durch das nahezu zeitgleich neu gefasste Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) auf Landesebene ergänzt werden.

## **Welche Zielsetzung verfolgt die DS-GVO?**

Die DS-GVO dient dem Schutz natürlicher Personen, indem sie insbesondere deren Recht auf „Schutz personenbezogener Daten“ im Kontext (1) der Verarbeitung und (2) des freien Verkehrs solcher Daten regelt (vgl. Art. 1 DS-GVO). Ziel ist mithin die Umsetzung des Rechts des Einzelnen auf „informationelle Selbstbestimmung“, das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Normiert wird diese Zielsetzung im sogenannten „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ (vgl. Art. 6 DS-GVO): Jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht durch eine Einwilligung der natürlichen Person legitimiert ist, bedarf einer gesetzlichen Erlaubnis. Personenbezogene Daten dürfen demnach nur mit Einwilligung des Betroffenen und nur zu den von ihm genehmigten Zwecken im von ihm genehmigten Umfang verarbeitet werden – falls nicht eine gesetzliche Grundlage ihre Verarbeitung fordert.

## Was bedeuten die Kernbegriffe „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“?

„Personenbezogene Daten“ sind gem. Art. 4 DS-GVO sämtliche Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Die „Verarbeitung“ bezieht sich einerseits sowohl auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten als auch auf die Speicherung personenbezogener Daten in einem Dateisystem (jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, in Datei- aber auch in Papierform) (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO). Nicht betroffen sind somit handschriftliche Aufzeichnungen beispielsweise zu einem Unterrichtsbesuch, wohl aber das als Datei gespeicherte Protokoll zu einem Unterrichtsbesuch.

Andererseits bezieht sich die „Verarbeitung“ auf jeden mit den Daten ausgeführten Vorgang wie „das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“ (Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO).

## Welche Schritte sind an Studienseminaren zur Umsetzung der DS-GVO und des neuen NDSG zu unternehmen?

Bevor Sie weiterlesen zur Beruhigung: § 20 Abs. 5 NDSG regelt, dass gegen die Studienseminare in Niedersachsen wegen Verstößen gegen die DS-GVO keine Bußgelder verhängt werden können.<sup>1</sup>

Wesentliche Schritte, die die Seminarleitungen als Verantwortliche initiieren müssen, um die soeben beschriebene Zielsetzung zu realisieren, sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- 1) Datenschutzbeauftragte(n) bestellen (Art. 37 DS-GVO), ihre/seine Kontaktdaten veröffentlichen sowie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen anzeigen (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO)
- 2) Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen (Art. 30 DS-GVO)
- 3) Informationspflicht gegenüber den Betroffenen umsetzen (Art. 13 ff. DS-GVO)
- 4) Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten einholen (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO)
- 5) Anpassung bestehender Verträge über die Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DS-GVO)
- 6) Datenschutzverletzungen melden (Art. 33 f. DS-GVO)

Die Ausführungen zu diesen Schritten beruhen sinngemäß und in Teilen wörtlich im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- EU-Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der aktuellen Version des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018, einsehbar unter: <https://DS-GVO-gesetz.de>
- Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Barbara Thiel (Hrsg.): Datenschutzreform – DS-GVO, einsehbar unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/DS-GVO/>
- Niedersächsische Landesschulbehörde (Hrsg.): Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung durch Schulen, Fünf konkrete Schritte zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung, einsehbar unter: <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/DS-GVO>

---

<sup>1</sup> NLSchB, Dezernentinnen und Dezernenten für Datenschutz in Schulen und Studienseminaren: Informationsschreiben an alle Studienseminare im Land Niedersachsen zur Datenschutz-Grundverordnung vom 30.05.2018, ohne Betreff und Titel, S. 1.

- NLSchB, Dezernentinnen und Dezernenten für Datenschutz in Schulen und Studienseminaren: Informationsschreiben an alle Studienseminare im Land Niedersachsen zur Datenschutz-Grundverordnung vom 30.05.2018, ohne Betreff und Titel
- NLSchB, Dezernentinnen und Dezernenten für Datenschutz in Schulen und Studienseminaren: Informationsveranstaltung zum Thema „Datenschutz“ für die Studienseminare in Niedersachsen vom 14.12.2018 in Hannover, unveröffentlichte Mitschrift.

### 1) **Datenschutzbeauftragte(n) bestellen (Art. 37 DS-GVO), ihre/seine Kontaktdaten veröffentlichen sowie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen anzeigen (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO)**

Jedes Studienseminar hat einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Im Idealfall findet sich für diese Aufgabe ein(e) Fachleiter(in) des jeweiligen Studienseminars, da diese(r) mit der Organisationsstruktur sowie den dort relevanten Verwaltungsvorschriften vertraut ist. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte muss fachlich und persönlich geeignet sein, die Aufgaben wahrnehmen zu können (Art. 37 Abs. 5 DS-GVO). Eine zertifizierte Qualifizierung ist nicht erforderlich, jedoch ist das erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts sowie der Datenschutzpraxis in Abhängigkeit von der Komplexität und Menge der Daten sowie von deren Sensibilität zu erwerben und aktuell zu halten. Da die/der Datenschutzbeauftragte keiner Interessenkollision ausgesetzt sein darf, können weder ein Mitglied der Seminarleitung noch ein IT-Administrator zur/zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden<sup>2</sup>.

Die Übernahme der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten kann intern und extern erfolgen, sie ist mithin nicht an die Zugehörigkeit zur Dienststelle Studienseminar gebunden. Für die Problematik zahlreicher Studienseminare, dass sich kein Freiwilliger/keine Freiwillige zur Übernahme der Funktion des Datenschutzbeauftragten bereit erklärt, hat die NLSchB bis dato keine Lösung in Rücksprache mit dem Kultusministerium erwirken können.<sup>3</sup> Hier besteht das dringende Erfordernis eines raschen Ergebnisses.

Die bzw. der Datenschutzbeauftragte unterstützt das Studienseminar bei der Sicherstellung des Datenschutzes und wirkt auf das Einhalten der rechtlichen Vorschriften hin; die Verantwortung für die Umsetzung der Vorgaben der DSchG-VO sowie die Haftung obliegen jedoch eindeutig der Seminarleitung. Die Unterstützung beinhaltet die weisungsfreie Beratung der Seminarleitung und des übrigen Kollegiums. Die/der Datenschutzbeauftragte ist darüber hinaus Ansprechpartner(in) für Kolleg(inn)en und Auszubildende bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen und Eingaben. Er/sie fungiert als Kontaktperson für die Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen) und ist dieser namentlich zu melden.<sup>4</sup>

Die Seminarleitung hat die/den Datenschutzbeauftragte(n) bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach Art. 39 DS-GVO zu unterstützen, indem der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Sie hat zudem sicherzustellen, dass die/der Datenschutzbeauftragte rechtzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Damit die oder der Datenschutzbeauftragte ihre bzw. seine Aufgaben sachgerecht erfüllen

<sup>2</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/DS-GVO/datenschutzbeauftragte-der-schulen> [2018-10-28, 12:05]

<sup>3</sup> NLSchB, Dezernentinnen und Dezernenten für Datenschutz in Schulen und Studienseminaren: Informationsveranstaltung zum Thema „Datenschutz“ für die Studienseminare in Niedersachsen, 14.12.2018 in Hannover, unveröffentlichte Mitschrift.

<sup>4</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/DS-GVO/datenschutzbeauftragte-der-schulen> [2018-10-28, 12:05]. Meldung unter: <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/datenschutzbeauftragte/meldung-von-datenschutzbeauftragten-dsb-169059.html>

kann, ist es erforderlich, dass eine vertrauliche und direkte Kommunikation mit ihr bzw. ihm sichergestellt wird.<sup>5</sup>

Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten sind in einem solchen Umfang zu veröffentlichen, dass sich Betroffene innerhalb sowie außerhalb der Einrichtung und die Aufsichtsbehörden auf direktem Wege und in vertraulicher Form an ihn/sie wenden können (postalisch, über eine persönliche Telefonnummer oder eine persönliche E-Mail-Adresse), ohne mit einem anderen Teil der Einrichtung in Kontakt treten zu müssen.<sup>6</sup> Konkrete Vorgaben zur Form der Veröffentlichung liegen nicht vor.<sup>7</sup> Es bietet sich jedoch an, die seminareigene Homepage um die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten zu ergänzen. Ausreichend ist, wenn für die/den Datenschutzbeauftragten eine Funktionsadresse wie z. B. [Datenschutz@seminar-ort-lehramt.niedersachsen.de](mailto:Datenschutz@seminar-ort-lehramt.niedersachsen.de) eingerichtet und diese dort angegeben wird. Eine explizite Namensnennung ist nicht erforderlich.

## 2) Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen (Art. 30 DS-GVO)

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist eine schriftliche Dokumentation und Übersicht über jene Geschäftsprozesse im Studienseminar, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.<sup>8</sup> Als Verarbeitungstätigkeit wird im Allgemeinen ein Geschäftsprozess auf geeignetem Abstraktionsniveau verstanden<sup>9</sup>, z. B. das Betreiben einer Homepage, das Führen der Ausbildungsakte, das Durchführen eines Bewerbungsverfahrens.

Dabei ist für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit eine eigene, i. d. R. tabellarisch standardisierte, abstrakte Beschreibung mit den Inhalten gem. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO anzufertigen, wie u. a.:

- die darin verarbeiteten Datenkategorien (welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet),
- der Kreis der betroffenen Personen (wessen personenbezogenen Daten werden verarbeitet),
- der Zweck der Verarbeitung (wozu dient die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, z. B. Wahrnehmung des Bildungsauftrags, Wahrnehmung von Fürsorgepflichten) und
- die Datenempfänger(innen) (an welche Stellen werden Daten ggf. übermittelt, z. B. zum Zweck der Bezügeermittlung oder zur Zeugnisstellung).

In das Verzeichnis ist zum einen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in automatisierter Form aufzunehmen, also die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe eines Computerprogramms oder allgemein auf technischem Wege. Hierzu zählen alle am Studienseminar gängigen Programme wie z. B. Rio, IServ usw. Zum anderen ist auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Papierakten aufzunehmen, nämlich dann, wenn die personenbezogenen Daten in Form

---

<sup>5</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/dsgvo/datenschutzbeauftragte-der-schulen> [2018-10-28, 17:07]

<sup>6</sup> [https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/DS-GVO/datenschutzbeauftragte/behoerdliche\\_datenschutzbeauftragte/datenschutzbeauftragte-155408.html](https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/DS-GVO/datenschutzbeauftragte/behoerdliche_datenschutzbeauftragte/datenschutzbeauftragte-155408.html) [2018-10-28, 12:20]

<sup>7</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/dsgvo/datenschutzbeauftragte-der-schulen> [2018-10-28, 12:53]

<sup>8</sup> <https://dsgvo-gesetz.de/themen/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten/> [2018-10-28, 18:17]

<sup>9</sup> <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/dsgvo/Hinweise-zum-Verzeichnis-von-Verarbeitungstaetigkeiten.pdf> [2018-10-28, 17:21]

einer „strukturellen Sammlung“ aufbewahrt werden, wie es z. B. bei dem Führen von Ausbildungs- und Prüfungsakten der Fall ist.<sup>10</sup>

Nicht aufgenommen werden müssen hingegen „nicht automatisierte Verarbeitungen“ personenbezogener Daten, also jene Datenverarbeitungen, die weder in einem Dateisystem (einer strukturierten Sammlung personenbezogener Daten – in Datei- aber auch in Papierform) gespeichert sind noch gespeichert werden sollen (z. B. handschriftliche Aufzeichnungen einer Fachleitung über einen Unterrichtsbesuch).

Die Verarbeitungstätigkeiten der Studienseminare sind für wesentliche Geschäftsprozesse schulformübergreifend ähnlich bzw. identisch. Eine zentrale Beschreibung dieser Verarbeitungstätigkeiten ist daher effizient und angebracht. Die NLSchB hat im Kontext ihrer Informationsveranstaltung für die Studienseminare am 14.12.2018 in Hannover bereits vier von ihr beschriebene „Musterprozesse“ vorgestellt und sich bereit erklärt, weitere Prozesse auf Anfrage zu beschreiben.<sup>11</sup>

Einsicht in diese Verzeichnisse nimmt im Bedarfsfall die Aufsichtsbehörde (d. h. der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen); ihr müssen die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden (Art. 30 Abs. 4 DS-GVO). Sie dienen als wesentliche Grundlage für eine strukturierte Datenschutzerklärung und damit als Nachweis, dass das Studienseminar die Vorgaben der DS-GVO einhält (Rechenschaftspflicht).

### 3) Informationspflicht gegenüber den Betroffenen umsetzen (Art. 13 ff. DS-GVO)

Dem Grundsatz der Transparenz folgend, sind die Betroffenen zu informieren, welche Daten(kategorien) von ihnen verarbeitet werden. Erhebt ein Studienseminar personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person (Art. 13 DS-GVO) oder über Dritte (Art. 14 DS-GVO), ist die Seminarleitung als Verantwortliche verpflichtet, den Betroffenen über in Art. 13 bzw. Art. 14 spezifizierte Aspekte zu informieren. Inhaltlich umfasst die Informationspflicht insbesondere die Identitäten des Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten sowie Informationen darüber, welche Daten(kategorien) auf welche Art und zu welchem Zweck sowie auf Basis welcher Rechtsgrundlage bzw. Einwilligung verarbeitet werden, bzw. Informationen über die mögliche Weitergabe der Daten.<sup>12</sup>

Dem Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ (vgl. oben) entsprechend, umfasst die Informationspflicht darüber hinaus insbesondere Angaben über die Speicherdauer, Betroffenenrechte (insbesondere das Recht auf Widerrufbarkeit von Einwilligungen, Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung bzw. Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde) sowie die Ansprechpartner(innen), um jene Rechte geltend zu machen.

Für Daten, die nicht am Studienseminar, sondern in den für die Auswahl und Einstellung zuständigen Behörden erfasst und von dort an die Studienseminare weitergegeben werden, übernimmt nach Auskunft der NLSchB die entsprechende Stelle diese Pflicht. Namentlich ist dies bspw. die NLSchB

---

<sup>10</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/daten-schutz/dsgvo/vvt> [2018-10-28, 17:13]

<sup>11</sup> NLSchB, Dezernentinnen und Dezernenten für Datenschutz in Schulen und Studienseminaren: Informationsveranstaltung zum Thema „Datenschutz“ für die Studienseminare in Niedersachsen, 14.12.2018 in Hannover, unveröffentlichte Mitschrift.

<sup>12</sup> <https://dsgvo-gesetz.de/themen/informationspflichten/> [2018-10-28, 16:16]

im Rahmen der zentralisierten Einstellung in den Vorbereitungsdienst oder der Bestellung von Mitwirkenden oder Fachleitungen bzw. die einstellende Schule im Kontext der Einstellung direkter Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.<sup>13</sup>

Die Information kann über ein Informationsblatt inkl. einer tabellarischen Übersicht der einzelnen Daten inkl. des Zwecks und der Art der Verarbeitung erfolgen. Neben der Aushändigung dieser Informationen wird der Informationspflicht auch durch einen Hinweis, wie die ausführliche Information erlangt werden kann (z. B. Angabe des Links zu den Daten auf der Seminarhomepage oder Auslage im Geschäftszimmer), nachgekommen.<sup>14</sup>

Neben der persönlichen Datenerhebung findet eine Erhebung personenbezogener Daten auch auf weiteren Wegen statt, beispielsweise, indem die Seminarhomepage mit Logfiles oder Cookies arbeitet. Die Datenschutzerklärung der Seminarhomepage ist daher an die Art. 13 ff. DS-GVO anzupassen.<sup>15</sup> Ein Muster für eine Datenschutzerklärung auf der Homepage des Studienseminars stellt die NLSchB zur Verfügung<sup>16</sup>.

#### 4) Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten einholen (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten, sofern sie nicht auf gesetzlichen Grundlagen beruht oder der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, siehe oben). Für die Einwilligung besteht zwar kein Formerfordernis, jedoch ist die schriftliche Einwilligung aufgrund der Rechenschaftspflichten des Verantwortlichen zu empfehlen.<sup>17</sup>

Eine Belehrung der betroffenen Person über ihr Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, sowie über die Form des Widerrufs ist im Vorfeld der Einwilligung erforderlich. Basis der Einwilligung sollten die für die Erfüllung der Informationspflichten genutzten Unterlagen sein.

Notwendig ist beispielsweise das Einholen einer Einwilligung für die Veröffentlichung von Fotos der Auszubildenden sowie der Auszubildenden eines Studienseminars auf der Homepage des Studienseminars, da hierzu keine gesetzliche Grundlage existiert. Mustervorlagen (für Schulen) werden auf den Seiten der NLSchB<sup>18</sup> bereit gestellt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten liegt grundsätzlich auch im Kontext des schriftlichen Unterrichtsentwurfs vor. Dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt entsprechend, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne spezielle Einwilligung zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage

---

<sup>13</sup> NLSchB, Dezernentinnen und Dezernenten für Datenschutz in Schulen und Studienseminaren: Informationsveranstaltung zum Thema „Datenschutz“ für die Studienseminare in Niedersachsen, 14.12.2018 in Hannover, unveröffentlichte Mitschrift.

<sup>14</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/dsgvo/informationspflichten-gemaess-art-13-dsgvo> [2018-10-28, 16:43]

<sup>15</sup> NLSchB, Dezernentinnen und Dezernenten für Datenschutz in Schulen und Studienseminaren: Informationsschreiben an alle Studienseminare im Land Niedersachsen zur Datenschutz-Grundverordnung vom 30.05.2018, ohne Betreff und Titel, S. 2

<sup>16</sup> Vgl. <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/muster> [2018-12-16, 19:08]

<sup>17</sup> <https://dsgvo-gesetz.de/themen/einwilligung/> [2018-10-28, 18:10]

<sup>18</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/muster> [2018-12-16, 15:30]

die Erlaubnis dazu erteilt. Aus Sicht der NLSchB<sup>19</sup> ist dies für die Angaben auf dem Deckblatt gegeben; für die namentliche Beschreibung der Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe im Rahmen einer Analyse des Bedingungsfeldes kann im weiteren Sinne § 31 NSchG als Legitimationsbasis herangezogen werden. Gleichwohl gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit: Es sind nur jene Daten zu beschreiben, die unverzichtbar sind. Für den Versand des Entwurfs per E-Mail sollte im Fall der Darstellung personenbezogener Daten zwingend eine Verschlüsselung der Datei vorgenommen werden. Alternative Lösungen, bspw. mit Platzhaltern im schriftlichen Entwurf, die am Tag des Unterrichtsbesuchs mit einer Namensliste personalisiert werden, werden empfohlen.<sup>20</sup>

## 5) Anpassung bestehender Verträge über die Datenverarbeitung im Auftrag

Beauftragt ein Studienseminar eine externe, dritte Stelle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und wird diese Stelle sodann weisungsgebunden tätig (z. B. Nutzung externer Rechenzentren, Wartungsdienstleistungen an IT-Systemen, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dafür erforderlich ist, Entsorgung von Akten durch externe Unternehmen), liegt eine Datenverarbeitung im Auftrag vor (Art. 28 Abs. 3 DS-GVO).

Entscheidend für das Vorliegen einer Auftragsverarbeitung ist, dass der Auftragnehmer keinen eigenen Beurteilungs- oder Entscheidungsspielraum hat. Insofern bleibt das Studienseminar als Auftraggeber weiterhin „Herr“ seiner Daten und der Auftragnehmer führt die Datenverarbeitung in völliger Weisungsabhängigkeit durch.<sup>21</sup>

Eine Datenweitergabe im Rahmen der Auftragsverarbeitung stellt keine Datenübermittlung dar, da das Handeln des Auftragnehmers dem Auftraggeber zugerechnet wird und der Auftragsverarbeiter lediglich als „verlängerter Arm“ des Studienseminars tätig wird. Es bedarf insofern keiner (eigenen) Rechtsgrundlage für die Weitergabe an den Auftragnehmer.<sup>22</sup>

Mit dem Beauftragten ist ein Vertrag zu schließen, in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind und der mithin den in Art. 28 Abs.3 DS-GVO genannten Mindestinhalt aufweisen muss. Vertragsmuster sind auf den Seiten der NLSchB abrufbar.

Bereits bestehende Verträge sind an die Vorgaben des Art. 28 DS-GVO anzupassen.

Handelt es sich um „mehr“ als Auftragsverarbeitung, wird dem Auftragsverarbeiter also ein eigener Entscheidungsspielraum zugestanden, muss eine Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe (Datenübermittlung) vorliegen und es muss kein Vertrag über Auftragsverarbeitung geschlossen werden.<sup>23</sup>

---

<sup>19</sup> NLSchB, Dezernentinnen und Dezernenten für Datenschutz in Schulen und Studienseminaren: Informationsveranstaltung zum Thema „Datenschutz“ für die Studienseminare in Niedersachsen, 14.12.2018 in Hannover, unveröffentlichte Mitschrift.

<sup>20</sup> NLSchB, Dezernentinnen und Dezernenten für Datenschutz in Schulen und Studienseminaren: Informationsveranstaltung zum Thema „Datenschutz“ für die Studienseminare in Niedersachsen, 14.12.2018 in Hannover, unveröffentlichte Mitschrift.

<sup>21</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/dsgvo/avv> [2018-12-16, 19:21].

<sup>22</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/dsgvo/avv> [2018-12-16, 19:21].

<sup>23</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/dsgvo/avv> [2018-12-16, 19:21].

## 6) Datenschutzverletzungen melden (Art. 33 f. DS-GVO)

In der Datenschutz-Grundverordnung werden alle Fälle von Datenschutzverstößen unter dem Begriff „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ zusammengefasst. Eine solche Verletzung liegt gem. Art. 4 Nr. 12 DS-GVO vor, wenn es zu einem Fall kommt, der

- zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung (egal, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig) oder
- zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Beispiele für die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sind<sup>24</sup>:

- Verlust oder Diebstahl eines Geräts/mobilen Datenträgers (z. B. USB-Stick, externe Festplatte) mit personenbezogenen Daten
- Verlust oder unrichtige Entsorgung von Papierdokumenten
- Zugriff auf die Daten am PC über Hacking, Malware und/oder Phishing
- unbeabsichtigte Veröffentlichung (z. B. auch bei Löschung durch eine nicht autorisierte Person)

All jene Fälle sollten dem/der Datenschutzbeauftragten oder dem/der für den Datenschutz Verantwortlichen umgehend gemeldet werden. Diese(r) wird den Vorfall bewerten, ggf. Maßnahmen zur Abwendung oder Eindämmung von Schäden einleiten und über die Notwendigkeit der Meldung des Vorfalls entscheiden.<sup>25</sup>

Eine Meldung an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz Niedersachsen muss im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erfolgen, sofern die Datenschutzverletzung voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten eines Betroffenen führen kann. Dies Risiko ist schwierig und meist nicht eindeutig zu beurteilen, weshalb grundsätzlich von einer Meldepflicht ausgegangen werden sollte. Kann jedoch eindeutig begründet werden, warum dieses Risiko nicht besteht, kann von der Meldung abgesehen werden. Situationen mit geringem Risiko liegen beispielsweise vor bei<sup>26</sup>

- Verlust eines verschlüsselten USB-Sticks oder Smartphones (dies gilt jedoch nicht bei einem einfachen Zugangsschutz (Passwort), der leicht zu überwinden ist, sodass ein mittleres Risiko vorliegt)
- unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten, die jedoch verschlüsselt sind
- Vernichtung eines Datenträgers bis zur Unkenntlichkeit.

Die Meldung erfolgt durch den/die Verantwortliche(n)/die Seminarleitung „unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden“, nachdem ihm/ihr die Verletzung bekannt wurde (Art. 33 DS-GVO), an die/den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz Niedersachsen. Hierfür steht ein Online-Formular bereit.

---

<sup>24</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/DS-GVO/datenschutzverletzungen> [2018-10-28, 17:45]

<sup>25</sup> <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/datenschutz/dsgvo/datenschutzverletzungen> [2018-10-28, 15:52]

<sup>26</sup> <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/faq/meldung-von-datenschutzverstoegen-167312.html> [2018-10-28, 17:45]



Die betroffenen Personen selbst sind gem. Art. 34 DS-GVO (nur) dann zu informieren, wenn die Verletzung „voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten“ dieser Personen zur Folge hat. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn sog. besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (z. B. Gesundheitsdaten, Daten über die rassische oder ethnische Herkunft) oder Daten über Leistungen (Noten, Kompetenzen, Beurteilungen) betroffen sind. Eine Information scheint insbesondere dann geboten, wenn der Betroffene noch etwas tun kann (z. B. ein in die Öffentlichkeit geratendes Passwort ändern).

Kann der Zielsetzung und mithin dem Nutzen der Datenschutzgrundverordnung vorbehaltlos zugestimmt werden, beleuchten die o. g. Schritte die Schattenseite der Verordnung: Sie beschert Studienseminaren – Seminarleitungen wie Fachleitungen – einen hohen Arbeitsaufwand zur Dokumentation, Information und Rechenschaftslegung. Dem gerecht zu werden, bedarf es neben zeitlicher Ressourcen auch eines dauerhaften und spezifisch auf die Anforderungen der Studienseminare abgestimmten fachlichen Inputs (hierzu ist mit der zentralen Informationsveranstaltung für Studienseminare am 14. Dezember 2018 ein erster Schritt getan). Im Sinne der Ressourcenschonung ist darüber hinaus erstrebenswert, dass Kooperationen sowie zentral erstellte Dokumente die Belastung der einzelnen Studienseminare angemessen reduzieren. Nicht zuletzt ist der Problematik vieler Studienseminare, ihrer Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nachzukommen, durch einen angemessenen Rahmen von übergeordneter Stelle gerecht zu werden.